

Anlage „Erklärung“

zum Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur sog. Clubförderung – Institutionelle Förderung –

vom 2020

Name des Clubs:

Beantragung durch:

-
1. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ja nein
Im Fall der Berechtigung des Vorsteuerabzugs werden die sich ergebenden Vermögensvorteile im Finanzierungsplan (Haushalts-oder Wirtschaftsplan) angegeben und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgesetzt.
 2. Die Kosten werden/wurden wirtschaftlich und sparsam kalkuliert und der Betrieb des Clubs entsprechend durchgeführt. Im Falle einer vorliegenden Vorsteuerabzugsberechtigung verstehen sich die kalkulierten Beträge rein Netto.
 3. Evtl. entstehende Folgekosten können getragen werden.
 4. Der Club kann ohne einen Kulturförderzuschuss nicht durchgeführt werden.
 5. Ein evtl. hinter dem Antrag zurückbleibender Zuschuss kann durch sonstige bzw. zusätzliche Mittel oder Einnahmoptimierung aufgefangen werden.
 6. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Reduzierung von aufgewandten Eigenmitteln und/oder der angemeldeten Gesamtkosten zu einer Neuberechnung/Minderung des bewilligten Zuschussbetrages führen kann.
 7. Alle Rechte liegen beim Maßnahmeträger bzw. der Maßnahmeträgerin.
 8. Alle erforderlichen Genehmigungen liegen rechtzeitig vor.
 9. Die Datenschutzinformation gem. DSGVO haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bestätigt:

Augsburg, den 2020

.....
(Unterschrift rechtl. Vertretung)

.....
(Unterschrift Buchhaltung)